



Abschrift
Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
6 T 124/07
101 XIV 27 B Amtsgericht Lüneburg

EINGANG 17. Okt. 2007 Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

In der

Abschiebehaftsache betreffend [REDACTED]

Stadt Lüneburg, Der Oberbürgermeister, Ausländerbehörde, Bardow-
cker Straße 23, 21335 Lüneburg,
Geschäftszeichen: 33 60 06

Beschwerdeführer

[REDACTED], Meisterweg 66, 21601 Lüneburg,

Betroffener

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche, Schrö-
der und Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2006/00071-jü

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lüne-
burg vom 20.07.20076 wird verworfen.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen
des Betroffenen werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig aber unbegründet. Zur Vermeidung von
Wiederholungen wird auf die zutreffenden Gründe der angegriffenen Entschei-
dung verwiesen.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 16.02.2006 war rechtswidrig. § 18
Abs. 1 Nr. 2 Nds SOG kommt als Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme,
nicht in Betracht. Eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung
einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die
Allgemeinheit war nicht anzunehmen.

Die von dem Amtsgericht vertretene Auffassung, das dem Betroffenen am
26.01.2006 zugestellte Schreiben vom 17.01.2006 komme einer förmlichen

Duldung iSd § 60 a AufenthG gleich, da die dem Betroffenen gewährte Fristverlängerung einer Aussetzung der Abschiebung bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Schreibens gleichkomme, hält die Kammer für zutreffend. Am 16.02.2006 durfte der Betroffene sich mithin legal in der Bundesrepublik aufhalten. Diese Ansicht vertritt auch die Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 03.08.2007.

Die von der Beschwerdeführerin angesprochene Entscheidung des OLG Oldenburg vom 17.11.2006 begründet die Ingewahrsamnahme mit einer rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme und setzt sich mit der Frage auseinander, ob diese durchgeführt werden durfte, obwohl ein Antrag nach § 11 FEVG im Vorfeld nicht gestellt wurde. Da im vorliegenden Fall die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme nach SOG aufgrund der Tatsache, dass sich der Betroffene an dem fraglichen Tag noch legal in der Bundesrepublik aufhielt verneint wird, ist das zitierte Urteil mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin war die Ingewahrsamnahme auch nicht in Anwendung des § 62 AufenthG zulässig. Dies ergibt sich schon aus den Erwägungen des Gesetzgebers, einen entsprechenden Abs. 4 einzuführen. Daher ist nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift davon auszugehen, dass sie in ihrer aktuellen Fassung eine derartige Gewahrsamnahme nicht erlaubt. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, die Anordnung der Abschiebehaft würde in einer Konstellation, in der eine Ingewahrsamnahme nach § 18 Nds SOG aufgrund einer Duldung des Ausländers nicht in Betracht käme, aber dennoch gewichtige Indizien dafür vorlägen, dass der Betroffene untertauche und sich der Abschiebung entziehen wolle, von vornherein vereitelt, wenn nicht nach § 62 AufenthG die Ingewahrsamnahme zulässig wäre, kann an der Einschätzung der Rechtslage nach Ansicht der Kammer nichts ändern. Dies ergibt sich daraus, dass § 62 AufenthG in dieser Konstellation, wie dargelegt, gerade nicht die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme vorsieht. Für eine analoge Anwendung des § 62 AufenthG auf die von der Beschwerdeführerin geschilderte Konstellation sieht die Kammer vorliegend keinen Raum, da ihrer Ansicht nach die Regelungslücke nicht planwidrig ist.

Die Ingewahrsamnahme war entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch nicht gem. § 58 AufenthG rechtmäßig. Die Beschwerdeführerin hat die

Ansicht vorgetragen, die vorläufige Ingewahrsamnahme und die mit ihr verbundene Freiheitsentziehung sei Bestandteil der Abschiebung im Sinne von § 58 AufenthG. Auch hinsichtlich § 58 AufenthG regelt sich die Befugnis für eine etwa erforderliche Festnahme jedoch nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Ingewahrsamnahme von Personen, welche, wie dargelegt, vorliegend eine Ingewahrsamnahme nicht erlaubten.

Lüneburg, 11.10.2007

Landgericht - 6. Zivilkammer -

Dr. Menk

Schunder

Dr. Braun